



Arbeitgeber dürfen Impfstatus erfragen – ambulante Physiotherapeuten nicht betroffen

Erschienen am 14.09.2021

Mit Wirkung zum 15. September dürfen Arbeitgeber von bestimmten Einrichtungen und Unternehmen den Corona-Impf- bzw. Genesenenstatus ihrer Beschäftigten erfragen. Einem entsprechenden Antrag des Bundestags hat der Bundesrat am vergangenen Freitag zugestimmt. Diese Regelung gilt derzeit nicht für Physiotherapeuten im ambulanten Sektor.

Leerzeile

Der Deutsche Bundestag hat die epidemische Lage nationaler Tragweite bis Ende November verlängert, solange gilt auch die neue Verordnung vorerst. Arbeitgeber dürfen in diesem Zeitraum aufgrund des Impf- / Genesenenstatus der Mitarbeiter über die Art und Weise des Beschäftigungsverhältnisses entscheiden. Derzeit sind von der neuen Regelung zum Beispiel Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, voll- oder teilstationäre Pflege- oder Betreuungseinrichtungen oder ambulante Pflegedienste betroffen.